

Gebührensatzung der Parkgebühren

Aufgrund des § 6 a, Abs. 6, Satz 10 und des § 6 a, Abs. 7, in Verbindung mit Abs. 6, Satz 10 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19.12.1952 (BGBl. I, S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1990 (BGBl. I, S. 2804), und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren der Hessischen Landesregierung vom 08.07.1981 (Nr. 15 GVBl. I. vom 24.07.1981) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.9.2005 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung der Parkgebühren beschlossen:

§ 1

Parkzonen

In der Stadt Rüsselsheim werden drei Parkzonen eingerichtet.
Die Zonen sind:

1. Zone
2. Zone
3. Zone

Die **1. Zone** wird begrenzt durch Bahnhof, Firma Opel, Ludwigstraße, Dammgasse, Faulbruchstraße, Schäfergasse, Stadtpark, Friedensplatz, Waldstraße, Im Geiersbühl und Bundesbahn.

Die **2. Zone** wird begrenzt durch die Rheinstraße, Eichsfeld, Elisabethenstraße, Firma Opel, Friedrichstraße, Vollbrechtstraße, Main, Ludwig-Dörfler-Allee, Königstädter Straße und Rheinstraße. Sie umfasst ferner die August-Bebel-Straße im Bereich zwischen Friedrich-Engels-Straße und Schreiberstraße sowie die Straße "Am Brückweg" im Bereich zwischen August-Bebel-Straße und Zufahrtstraße zur Fachhochschule/Höhe Bernhard-Adelung-Straße.

Die **3. Zone** betrifft das übrige Stadtgebiet, soweit eine Bewirtschaftung erfolgt.

§ 2

Parkgebühr

Die Parkgebühren werden nach den Parkzonen gestaffelt erhoben.

Bei der Bereitstellung einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde bei Inanspruchnahme

Gebührensatzung der Parkgebühren

1. in der 1. Zone je angef. halbe Stunde 0,50 EURO

2. in der 2. Zone je angef. halbe Stunde 0,30 EURO

3. in der 3. Zone je angef. halbe Stunde 0,15 EURO

(§ 6 a, Abs. 6 StVG)

- * 4. in den Parkzonen 1, 2 und 3 mit Ausnahme des Bereiches Stadtkrankenhaus (August-Bebel-Straße, Am Brückweg) wird die „Brötchentaste“ mit einer kostenlosen Parkzeit von 30 Minuten eingeführt.

Im Bereich des Parkplatzes Landungsplatz kann der Nutzer ein Sonderticket (4 Stunden für 2,00 € oder 5 Stunden für 2,50 €) lösen.

§ 3

Inkrafttreten

- * Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim, den 7.10.2005

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Gieltowski
Oberbürgermeister